

H.4 Zu Kapitel F.4: Berechnung der Verwandtenunterstützung

▪ **Ermittlung des anrechenbaren Einkommens**

Das anrechenbare Einkommen von Pflichtigen setzt sich zusammen aus dem effektiven Einkommen und einem Vermögensverzehr. Dieser wird wie folgt berechnet:

Vom steuerbaren Vermögen sind die folgenden Freibeträge abzuziehen:

| | |
|-----------------------|--------------------------|
| Alleinstehende | Fr. 100'000.- |
| Verheiratete | Fr. 150'000.- |
| pro Kind | plus Fr. 20'000.- |

Vom verbleibenden Betrag wird gemäss nachstehender Tabelle der jährliche Vermögensverzehr berechnet.

| Alter des/der Pflichtigen | Umwandlungsquoten (Verzehr pro Jahr) |
|----------------------------------|---|
| 18-30 | 1/60 |
| 31-40 | 1/50 |
| 41-50 | 1/40 |
| 51-60 | 1/30 |
| Ab 61 | 1/20 |

▪ **Ermittlung des anrechenbaren Bedarfs**

Der anrechenbare Bedarf für Haushalte von unterstützungspflichtigen Verwandten wird wie folgt berechnet:

Lebensunterhalt (inkl. medizinische Versorgung):

Doppelter Ansatz des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss Kapitel B.2 dieser Richtlinien

Berufsauslagen:

Gemäss Kapitel C.1.2 dieser Richtlinien

Übrige Kosten:

Wohnkosten, Steuern, Versicherungen (Hausrat, Haftpflicht, Krankenkasse), Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentilgungen und weitere begründete Auslagen sind nach effektivem Aufwand anzurechnen.

Als Verwandtenbeitrag ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen anrechenbaren Einnahmen und dem anrechenbaren Bedarf einzufordern.

Bezieht ein Ehepaar Sozialhilfe und können nur die Eltern einer der beiden Personen zur Verwandtenunterstützung herangezogen werden, so soll vom Gesamtbetrag der Unterstützung ausgegangen und höchstens die Hälfte davon über die Verwandtenunterstützung eingefordert werden.

Erhalten die Eltern einer verheirateten Person Sozialhilfe, so darf im Rahmen der Verwandtenunterstützung höchstens auf das von dieser Person selber erzielte Einkommen zurückgegriffen werden. Unter dieser Voraussetzung entspricht die maximale Höhe der Verwandtenunterstützung dem Anspruch des betreffenden Ehegatten auf einen Beitrag zur freien Verfügung nach Art. 164 ZGB (sofern die dort erwähnten Kriterien erfüllt sind). Dieser errechnet sich, indem der Überschuss der Einkünfte beider Ehegatten über den gemeinsamen Bedarf durch zwei geteilt wird.

Muss das volljährige Kind einer nicht mit dem anderen Elternteil, sondern mit einem Dritten verheirateten Person unterstützt werden, so darf im Rahmen der Verwandtenunterstützung höchstens das vom leiblichen Elternteil selber erzielte Einkommen beansprucht werden. Im Übrigen wird die Verwandtenunterstützung nach den im vorhergehenden Absatz erwähnten Kriterien festgesetzt.